



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

02.07.2019

Nr. 46

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 536 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 541 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 „östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ der Gemeinde Padenstedt | S. 543 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ der Gemeinde Padenstedt | S. 545 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt | S. 548 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feldstraße – Mühlenstraße“ der Gemeinde Hohenwestedt | S. 552 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt | S. 554 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt | S. 555 |

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl- 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 06.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vor- und Nachmittags. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen hauptsächlich berufstätige Mütter und Väter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

(2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.

(2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Nindorf, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Nindorf)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(4) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen

Fällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(6) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Regelbetreuung in der Elementargruppe 07.00 bis 13.00 Uhr
- Regelbetreuung in der institutionellen Tagespflegegruppe1 (ITP1) 07.30 bis 13.30 Uhr
- Regelbetreuung in der institutionellen Tagespflegegruppe2 (ITP2) 07.30 bis 13.00 Uhr
- Erweiterte Betreuung in der ITP2 13.00 bis 16.00 Uhr

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens zum Ende der gebuchten Betreuungszeit dort wieder abzuholen.

(3) Die Kindertagesstätte ist vornehmlich in den Schulferien für sieben Wochen geschlossen.

(4) Kinder, die ab 13.00 Uhr in der ITP2 betreut werden, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.

- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreuzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 8

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

- (1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss die Bürgermeisterin sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.
- (3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der auftretenden Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.
- (4) Die Kinder müssen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit einen eigenen Waschlappen, Handtuch, Zahnbürste und Becher, und einen Kamm besitzen. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.
- (5) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen. Das Personal der Kindertagesstätte hat darauf zu achten, dass die Kinder die Kindertagesstätte angemessen gekleidet wieder verlassen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertagesstätte

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht statthaft.

§ 13
Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf vom 07.11.2018 sowie die Satzung über die 1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte vom 05.03.2019 außer Kraft.

Nindorf, den 24.06.2019

gez.

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 06.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

| | | |
|---------------------------------------|---------------------|-----------------|
| Regelbetreuung in der Elementargruppe | 07.00 bis 13.00 Uhr | 185,00 € |
| Regelbetreuung in der ITP1 | 07.30 bis 13.30 Uhr | 185,00 € |
| Regelbetreuung in der ITP2 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 170,00 € |
| Erweiterte Betreuung in der ITP2 | 13.00 bis 16.00 Uhr | 90,00 € |

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, für eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes eine 10er-Karte bei der Amtsverwaltung zu erwerben. Die Kosten hierfür betragen **40,00 €**. Die Nutzung gilt jeweils für 10 x ½ Stunde.

§ 2

Sozialstaffel / Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 3

Gebühren für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich **65,00 €**

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil in Höhe von monatlich **18,75 €**

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertagesstätten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abruverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.06.2017 außer Kraft.

Nindorf, den 07.06.2019

gez.

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 „östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet Poststraße und der Grundstücksflächen Poststraße Nr. 5 bis 15 (fortl. unger. Nr.) einschließlich eines Straßenabschnitts der Poststraße im Westen, dem „Kleinredder“ im Osten einschließlich eines Straßenabschnitts des Kleinredders und der Fläche südlich der Bebauung Kleinredder Nr. 15 und 17, der offenen Landschaft im Süden und der vorhandenen Bebauung Poststraße und Kleinredder (Bebauungspläne Nr. 6a und 6b) im Norden (s. anliegende Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 die Änderung des Plangeltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet Poststraße und der Grundstücksflächen Poststraße Nr. 5 bis 15 (fortl. unger. Nr.) einschließlich eines Straßenabschnitts der Poststraße im Westen, dem „Kleinredder“ im Osten einschließlich eines Straßenabschnitts des Kleinredders und der Fläche südlich der Bebauung Kleinredder Nr. 15 und 17, der offenen Landschaft im Süden und der vorhandenen Bebauung Poststraße und Kleinredder (Bebauungspläne Nr. 6a und 6b) im Norden, um das Flurstück Gemarkung Padenstedt Flur 2 Flurstück 49/29 und einer Teilfläche der Straße Kleinredder (s. anliegende Planskizze) beschlossen.

**Planskizze
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 10
„östlich Poststraße und westlich Kleinredder“
in der Gemeinde Padenstedt**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 02.07.2019

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Lahrse

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet „Poststraße“ und der Grundstücksflächen Poststraße Nr. 5 bis 15 (fortl. unger. Nr.) einschließlich eines Straßenabschnitts der Poststraße im Westen, dem „Kleinredder“ im Osten einschließlich eines Straßenabschnitts des Kleinredders und der Fläche südlich der Bebauung Kleinredder Nr. 15 und 17, der offenen Landschaft im Süden und der vorhandenen Bebauung Poststraße und Kleinredder (Bebauungspläne Nr. 6a und 6b) im Norden (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

**Planskizze
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 10
„östlich Poststraße / westlich Kleinredder“
der Gemeinde Padenstedt**



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.06.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet „Poststraße“ und der Grundstücksflächen Poststraße Nr. 5 bis 15 (fortl. unger. Nr.) einschließlich eines Straßenabschnitts der Poststraße im Westen, dem „Klein-

redder“ im Osten einschließlich eines Straßenabschnitts des Kleinredders und der Fläche südlich der Bebauung Kleinredder Nr. 15 und 17, der offenen Landschaft im Süden und der vorhandenen Bebauung Poststraße und Kleinredder (Bebauungspläne Nr. 6a und 6b) im Norden und die Begründung liegen in der Zeit vom

10. Juli 2019 bis 19. August 2019 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

| | |
|-------------|---|
| montags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, wird für kleinere Teilbereiche des Plangebietes der Flächennutzungsplan durch die 4. Änderung angepasst. Dieser Schritt erfolgt im Sinne von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 b Baugesetzbuch Wohnnutzung auf Außenaußenbereichsflächen dient.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Padenstedt
- (2) Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 mit Stand vom 21.05.2019
- (3) Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 10 mit Stand vom 29.04.2019

- (4) Planzeichnung mit dem Teil A und dem textlichen Teil B
- (5) Baugrunduntersuchung des Büros GSB, Bredenbek, vom 10.04.2018

Hohenwestedt, den 02.07.2019

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Lahrßen

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Osterstedt

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet östlich der Grundstücke Alsen Nr. 8 bis Nienkamp Nr. 2 in einer Tiefe von ca. 40 - 60 m und zwischen den Grundstücken Alsen Nr. 6 und 10 A (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Planskizze
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 5
„Gewerbegebiet Nienkamp“
in der Gemeinde Osterstedt



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.06.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet östlich der Grundstücke Alsen Nr. 8 bis Nienkamp Nr. 2 in einer Tiefe von

ca. 40 - 60 m und zwischen den Grundstücken Alsen Nr. 6 und 10 A und die Begründung liegen in der Zeit vom.

10. Juli 2019 bis 12. August 2019 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

| | |
|-------------|---|
| montags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Osterstedt
- (2) Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterstedt einschließlich dessen 2. Änderung
- (3) Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Nienkamp“
- (4) „Scoping-Unterlage“ als Bearbeitungskonzept für den zu erstellenden Umweltbericht als Unterlage im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und den hierzu in dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus November und Dezember 2018 einschließlich der landesplanerischen Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 LaplaG
- (5) „Lärmtechnische Untersuchung“ für den Bebauungsplan Nr. 5 (Stand vom 28.03.2019)
- (6) „Baugrundgutachten“ zum Bebauungsplan Nr. 5 (Stand vom 05.03.2019)

(7) „Wasserwirtschaftliches Konzept“ (Stand Mai 2019)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren einer Gewerbegebietentwicklung zur Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das Landschaftsbild geprüft:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit

- finden sich in (1), (2), (3), (4) sowie in Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamts vom 09.11.2018, des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH vom 22.11.2018, der Landwirtschaftskammer SH vom 28.11.2018, des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.12.2018 und in der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde vom 18.12.2018, (5)

Es werden Aussagen getroffen zu verschiedenen Immissionsarten und zur Sicherung einer immissionsschutzrechtlich verträglichen Situation, zur Entwicklung des Gewerbegebiets in Nachbarschaft zu Mischgebietsflächen und einem weiteren Gewerbebetrieb, zur Straße „Alsen“ und zu einer nah gelegenen Bahnstrecke.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Tiere** einschließlich der biologischen Vielfalt

- finden sich in (1), (3), (4)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Belangen des Artenschutzes mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Pflanzen** einschließlich der biologischen Vielfalt

- finden sich in (1), (3), (4) sowie in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 10.12.2018

Es werden Aussagen getroffen zu vorkommenden Biotoptypen, zur Beachtung von Knicks, zu Hecken, zur Abgeltung von Kompensationserfordernissen durch Knickneuanlagen und zur Anlage von Kompensationsflächen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern **Boden, Fläche und Wasser**

- finden sich in (1), (2), (3), (4) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.12.2018, des Wasser- und Bodenverbands Haaleraugebiet vom 03.12.2018, des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein vom 27.11.2018, (6), (7)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodenverhältnissen, zur Behandlung des Bodens, zum Grundwasser, zur Ableitung des Oberflächenwassers, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, zum Nichtvorliegen von Altablagerungen und Altstandorten bzw. dem Erfordernis ggf. Funde bekannt zu geben, zu ggf. auftretenden Bodenverfärbungen,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgüter **Klima und Luft**

- finden sich in (1), (3), (4)

Es werden generelle Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur örtlichen Situation

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- finden sich in (1), (2), (3), (4) sowie in den Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.11.2018, des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH vom 22.11.2018, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr vom 19.11.2018, des Archäologischen Landesamts vom 17.11.2018, des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.12.2018 sowie in der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde vom 18.12.2018

Es werden Aussagen getroffen zur Erweiterung des Gewerbegebiets in Nachbarschaft zu Mischgebietsflächen und einem Gewerbebetrieb, der Straße Alsen, zu einer Bahnlinie, zur Sicherung einer immissionsschutzrechtlich verträglichen Situation, zur erforderlichen Meldung bei auffälligen Bodenverfärbungen als Hinweis auf mögliche archäologische Fundplätze.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Landschaftsbild**

- finden sich in (1), (2), (3), (4) sowie der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.12.2018

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Erfordernis der Vermeidung von Eingriffen in die Landschaft, zur Erhaltung von Knicks sowie zur Herstellung einer landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebiets.

Hohenwestedt, den 02.07.2019

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Lahrnsen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feldstraße – Mühlenstraße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich Billundstraße, nördlich der Bebauung Friedrichstraße, östlich der Straße „Am Seniorenwohnheim“ (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

**Planskizze
des Gebiets 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Feldstraße - Mühlenstraße“
der Gemeinde Hohenwestedt**



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feldstraße - Mühlenstraße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich Billundstraße, nördlich der Bebauung Friedrichstraße, östlich der Straße „Am Seniorenwohnheim“ und die Begründung liegen in der Zeit vom.

10. Juli 2019 bis 12. August 2019 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

| | |
|-------------|---|
| montags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch der Innenentwicklung dient.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt
- (2) Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Stand vom 20.06.2019
- (3) Planzeichnung mit Teil A und dem textlichen Teil B

Hohenwestedt, den 02.07.2019

Amt Mittelholstein
 - Der Amtsdirektor -
 Im Auftrag
 gez. Lahrnsen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet „südlich Friedrichstraße, östlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und westlich Apothekergang“ (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Planskizze
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 56
„Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“
der Gemeinde Hohenwestedt



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet „südlich Friedrichstraße, östlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und westlich Apothekergang“ und die Begründung liegen in der Zeit vom.

10. Juli 2019 bis 12. August 2019 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch der Innenentwicklung dient.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt
- (2) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 56 mit Stand vom 20.06.2019
- (3) Planzeichnung mit Teil A und dem textlichen Teil B

Hohenwestedt, den 02.07.2019

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Lahrsen